

# **SATZUNG DER KBE**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

Der Name des Vereins ist Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Bonn.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgabe**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss der Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Sie dient der Förderung der Zusammenarbeit und fachlichen Anregung der Mitglieder sowie der Vertretung gemeinsamer Interessen.

Die Eigenständigkeit der Mitglieder und die Eigenverantwortung für ihre Arbeit werden dadurch nicht berührt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft erfüllt ihre Aufgaben vor allem durch:

- a) Erarbeitung gemeinsamer Grundlinien inhaltlicher, methodischer, didaktischer und organisatorischer Art;
- b) Durchführung von Studientagungen sowie Fortbildung von Erwachsenenbildnern(innen);
- c) Herausgabe von Publikationen;
- d) Vertretung gemeinsamer kultur- und bildungspolitischer Interessen auf Bundesebene;
- e) Beschaffung und Verteilung von Mitteln zur Durchführung überregionaler und internationaler Maßnahmen der Erwachsenenbildung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist Partnerin der entsprechenden Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung / Weiterbildung auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist Mitglied der Europäischen Föderation für katholische Erwachsenenbildung (FEECA).

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft erstrebt keinerlei Gewinn; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen persönlichen Zuwendungen aus Mitteln der Bundesarbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Bundesarbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Dienstleistungen begünstigt werden.

Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistung aufgrund besonderer Verträge bleibt unberührt.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

#### **A. Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder**

1. können Landesarbeitsgemeinschaften werden, welche die Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft des betreffenden Landes repräsentieren;
2. können Bundesorganisationen werden:
  - a) die Zusammenschlüsse katholischer Einrichtungen auf Bundesebene, die Institutionalformen oder Sachbereiche der Erwachsenenbildung bzw. der Erwachsenen- und Jugendbildung repräsentieren, sowie
  - b) die katholischen Verbände auf Bundesebene mit Bildungswerken oder Bildungsabteilungen für Erwachsenenbildung;
3. sind die vom Bischof unmittelbar mit der Verantwortung für Erwachsenenbildung Beauftragten jeder Erz-/Diözese.

Die Mitglieder nach § 4 A. 1.-3. arbeiten als Gruppen im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft in selbstständiger Zielsetzung.

Die Gruppen wählen jeweils aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

Der/die Vorsitzende oder andere Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer(in) der Bundesarbeitsgemeinschaft sollen an den Gruppensitzungen teilnehmen.

In allen sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten haben die Gruppen ein Anhörungsrecht bei den Organen der Bundesarbeitsgemeinschaft.

#### **B. Stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes werden auf Antrag je ein Vertreter**

- des zuständigen Gremiums der Deutschen Bischofskonferenz;
- des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

#### **C. Mitglieder mit beratender Stimme können werden:**

1. Wissenschaftliche Institute;
2. Katholische Arbeitsgemeinschaften, Hauptstellen und Konferenzen, soweit sie mit Aufgaben der Erwachsenenbildung befasst sind;
3. Einrichtungen und Organisationen sowie Personen, die durch ihre Tätigkeit die Erwachsenenbildung in katholischer Trägerschaft ergänzen bzw. unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglieder können mit Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ausscheiden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, erhaltene finanzielle Beihilfen sofort abzurechnen oder sie zurückzuzahlen und noch offen stehende Beiträge zu leisten.

## **§ 6**

### **Beiträge**

Über Beiträge und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in Relation zur Stimmenzahl festzusetzen.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung, Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4, Abs. A., B. und C. genannten Mitgliedern.

In die Mitgliederversammlung entsenden

- die Landesarbeitsgemeinschaften (§ 4 A. 1.) den/die Vorsitzende(n) und je angefangene Million katholischer Einwohner des Landes eine(n) Vertreter(in). Jede Diözese soll grundsätzlich im Rahmen der Vertretung nach § 4 A. 1. vertreten sein;
- die Bundesorganisationen (§ 4 Abs. A. 2.) jeweils ein bis vier Vertreter(innen).

Die Bischöflichen Beauftragten sowie die Vertreter(innen) der Bischofskonferenz und des ZdK sind persönliche Mitglieder.

Die Entscheidung über die jeweilige Zahl der Vertreter nach § 4 A. 2. trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung des Umfangs der geleisteten Bildungsarbeit. Die Beschlussfassung erfolgt – soweit in der Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung, Einberufung, Vorsitz**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens acht Wochen vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn Mitglieder mit wenigstens einem Drittel der Stimmen dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Eine Vertretung wird auf Beschluss des Vorstandes jeweils durch eine(n) der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung, Aufgaben, Anträge**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien und Arbeitsschwerpunkte der Bundesarbeitsgemeinschaft,
- b) Wahl des /der Vorsitzenden, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiterer Vorstandsmitglieder/Beisitzer(innen),
- c) Wahl der Rechnungsprüfer(innen),
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Gruppen ( § 4 A. ), Kommissionen, Fachkonferenzen und der Beauftragten,
- f) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer(innen),
- g) Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführer(s)(in),
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- i) Genehmigung des Etats,
- j) Änderung der Satzung und gegebenenfalls Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich begründet der Geschäftsstelle vorliegen. Diese Anträge müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Sie sind zwei Wochen vorher den Mitgliedern zuzustellen. Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11**

### **Vorstand, Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern/Beisitzer(innen),
- d) dem/der Geschäftsführer(in) mit beratender Stimme.

Die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf Vorschlag der Gruppen (§ 4 A) gewählt, die nicht durch den/die Vorsitzende(n) repräsentiert werden. Die Beisitzenden sollen die Sachbereiche und Institutionalformen innerhalb der KBE in ausgewogenem Verhältnis abbilden.

Die unter § 4 B. genannten Mitglieder sowie ein(e) Vertreter(in) des Kommissariats der Deutschen Bischofskonferenz werden zu den Vorstandssitzungen als Gäste eingeladen.

Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, im Verhinderungsfall eine(r) seiner Stellvertreter(innen). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Außerhalb der Sitzungen ist bei Eilbedürftigkeit eine schriftliche Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit derer, die sich termingerecht äußern, gültig. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neuen Vorstand.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird für den Rest der Amtszeit ein(e) Nachfolger(in) von der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und ein(e) Stellvertreter(in) gemeinsam.

## **§ 12**

### **Vorstand, Aufgaben**

Der Vorstand leitet die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a) Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft nach außen,
- b) Koordination der Aktivitäten der Mitglieder,
- c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
- d) Bestellung der Geschäftsführung,
- e) Erstellung einer Geschäftsordnung,
- f) Berufung von Fachkonferenzen und Beauftragungen.

## **§ 13**

### **Kommissionen/Fachkonferenzen/Beauftragte**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden, deren Leiter(innen) von ihm bestellt werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des/der Leiters(in) vom Vorstand berufen.

Der Vorstand kann einzelne Mitgliedsorganisationen mit der Aufgabe einer Fachkonferenz betrauen. Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Der Vorstand kann Einzelpersonen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Die Kommissionen, Fachkonferenzen und Beauftragten haben in allen Angelegenheiten, die ihre Arbeit betreffen, ein Anhörungsrecht bei den Organen der Bundesarbeitsgemeinschaft. Die Amtszeit der Kommissionen/Fachkonferenzen und Beauftragten entspricht der Amtszeit des Vorstands.

## **§ 14**

### **Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind von dem/der jeweiligen Leiter(in) der Versammlung und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Die jeweiligen Niederschriften sind den Mitgliedern der betreffenden Organe zuzustellen.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung bestellt der Vorstand eine(n) Geschäftsführer(in), der/die nach den Weisungen des Vorstands arbeitet.

## **§ 16**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17**

### **Änderung der Satzung, Auflösung, Anfallberechtigung**

Zur Satzungsänderung der Bundesarbeitsgemeinschaft ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Vertreter(innen) von Mitgliedern erforderlich.

Zur Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Vertreter(innen) von Mitgliedern erforderlich.

Falls die für die Satzungsänderung bzw. Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft vorgesehene Mitgliederversammlung nicht die für die Beschlussfassung erforderliche Stimmenzahl erreicht, kann die Satzungsänderung bzw. Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft in der nächsten dazu eigens einberufenen Mitgliederversammlung in jedem Fall erfolgen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks der Bundesarbeitsgemeinschaft fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands mit der Auflage, dies möglichst für Zwecke der Erwachsenenbildung, in jedem Fall aber für sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 18**

### **Rechts- und Vermögensträger**

Für die Erfüllung der Arbeit der katholischen Erwachsenenbildung auf Bundesebene ist durch die Bundesarbeitsgemeinschaft ein Rechts- und Vermögensträger zu bilden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung am 24. Oktober 1973 in Mainz beschlossen und mit Wirkung vom 25. Oktober 1973 in Kraft gesetzt. Satzungsänderungen am 25. September 1978 in München, am 7. Juni 1988 in Staffelstein, am 4. Juni 1997 in Magdeburg und am 16. Juni 2009 in München.

KBE Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung